

**Stationspreissystem gekippt:**  
**LG Berlin bestätigt Unbilligkeit**  
**der Entgelte der DB Station &**  
**Service AG**

**Das LG Berlin hat die DB Station & Service AG (DB StuS) zur Rückzahlung von Stationsnutzungsentgelten auf Grundlage des Stationspreissystems (SPS) 05 verurteilt.**

Kurz nach der Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. zur Unbilligkeit des Regionalfaktors der DB Netz AG (s. BSU Update 2/2012) hat nunmehr das LG Berlin die Unbilligkeit der anhand des SPS 05 berechneten Entgelte festgestellt. Eine Wettbewerbsbahn berief sich insoweit auf zahlreiche Verstöße u. a. gegen das Kartell- und Eisenbahnrecht sowie auf die **Unbilligkeit gem. § 315 BGB** und forderte die Differenz zu den früheren Entgelten nach dem SPS 99 zurück.

Das LG Berlin bestätigte die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle auf die Stationsnutzungsentgelte der DB StuS. Das steht in Einklang mit der jüngsten Entscheidung des BGH (s. BSU-Update 4/2011). Die **Darlegungs- und Beweislast** für die Billigkeit liegt danach beim **Eisenbahninfrastrukturunternehmen**.

Die im SPS 05 bestimmten Preise seien nach dem Maßstab des § 315 BGB **unbillig**. Die Interessen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) würden nicht hinreichend berücksichtigt, da das System **intransparent und nicht nachvollziehbar** sei. Zu beanstanden sei insbesondere die Preisbildung zu Lasten des Nahverkehrs, mit der die **Wettbewerbsbahnen unangemessen benachteiligt** würden.

Das LG Berlin hat schließlich die Möglichkeit der klagenden Wettbewerbsbahn bestätigt, die Differenz zu den günstigeren Preisen auf

Basis des SPS 99 zurückzufordern. Die lediglich pauschal erhobenen Einwendungen der DB StuS gegen die Berechnung seien unzureichend.

Mit der Entscheidung sind vereinzelt gebliebene Entscheidungen überholt, die eine Billigkeitskontrolle des SPS 05 abgelehnt haben. Zugleich wird die hinsichtlich der **Wettbewerbsbeeinträchtigungen und Quersubventionierungen** bereits seit längerem erhobene Kritik der Aufgabenträger und Wettbewerbsbahnen am SPS 05 (vgl. zu den verschiedenen Preissystemen *Brauner/Mischke*, Eisenbahn-Revue International 2011, 353 ff.) bestätigt. Das wird sich auf die zahlreichen laufenden und künftigen Parallelverfahren auswirken.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die Entscheidung bestätigt einmal mehr unsere Auffassung zur Billigkeitskontrolle.*



*Zugleich enthält sie erstmalig genaue inhaltliche Aussagen eines Zivilgerichts zum SPS 05. Diese belegen die Ausnutzung*

*der bereits von der Monopolkommission festgestellten Diskriminierungspotenziale der Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns (auch) im Rahmen der Stationsnutzungsentgelte.*

*Vergleichbare Beanstandungen gibt es mittlerweile auch zu den Entgelten auf Grundlage des SPS 2011. Erste gerichtliche Verfahren sind bereits anhängig. Das sollte für Aufgabenträger und EVU Anlass genug sein, mögliche Rückforderungsansprüche zu prüfen und rechtzeitig verjährungshemmende Schritte einzuleiten.“*

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.